

H. 90. 1869.

Berliner

17. Jahrgang.

Gerichts

Zeitschrift

für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1-2 Bogen 50 Pf.

Verantwortlicher Redakteur:
Adolph L'Arronge in Berlin.



Zeitung

Das Gesetz unter Waffe,
Gerechtigkeit unter Sieg.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland
und Österreich vierteljährlich . . . 22 Sgr.
In Berlin auch monatlich . . . 7½ " " "
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:
die viergesparten Petigere 2½ Sgr.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Sonnabend, den 7. August.

Stadtgericht.

Ferien-deputation.

1) Der Schornsteinfegergeselle Julius Robert Gustav Wagner steht zwar zum ersten Male vor dem Criminalgericht, doch zeugt die That, welche ihn auf die Anklagebank führt, von so viel Säuselheit und Maffinenment in der Kunst, zu betrügen, auch verhält er sich seiner ihm unzweifelhaft nachgewiesenen Schuld gegenüber in so frechem Zeugnen, daß wir fast annehmen möchten, der Angeklagte sei, wenn auch zum ersten, so doch nicht zum letzten Male der Criminaljustiz verfallen. Der Handelsmann Oeffermann hatte durch die Zeitungen bekannt machen lassen, daß er gegen sichere Unterlagen und billige Zinsen kleine Darlehen zu geben bereit sei. Auf Grund dieser Anzeige fand sich der Angeklagte in den ersten Tagen des Januar dieses Jahres bei Oeffermann ein, bat um ein Darlehen und offerierte zur Sicherheit ein von der Creditgesellschaft in Lübau ausgestelltes Sparlassenbuch als Unterpfand. Dieses Sparlassenbuch lautete jedoch nicht auf den Namen des Angeklagten, sondern auf den Namen seiner verstorbenen Tante. Oeffermann fragte den Wagner, wie er in den Besitz des Buches käme, und erwiderte jener darauf, seine Mutter sei die Erbin seiner Tante und als solche Eigentümalin des Sparlassenbuches geworden. Als vorsichtiger Mann verlangte Oeffermann zunächst eine Belehrung, der Frau Wagner, und zwar darüber, daß ihrem Sohne erlaubt sei, das Buch zu verpfänden oder zu verkaufen. Einen solchen Erlaubnischein, der die Unterschrift der Frau Wagner trug, präsentierte der Angeklagte alsbald, und stand somit dem Anfänger des Buches kein Hindernis mehr entgegen. Oeffermann zahlte dem Angeklagten für das Sparlassenbuch nach welchem die bei der Creditgesellschaft in Lübau gemachte Einzahlungen 153 Thlr. 3 Sgr. betrugen, 40 Thlr. als Darlehen, indem er ihm laut Rückkaufsschein bis zu einer bestimmten Zeit und gegen einen zwischen ihnen vereinbarten Preis den Rückkauf des Buches gestattete. Nach einigen Tagen fand sich der Angeklagte wieder bei Oeffermann ein und verlangte noch ein Darlehen von 10 Thalern, auch dies erhielt er. Nachdem der Angeklagte sich entfernt, fiel es dem Oeffermann auf, daß er seinen Rückkaufsschein bei ihm hätte liegen lassen, daß der Angeklagte also kein besonderes Interesse für die Biedererlangung des Sparlassenbuches zu haben schien. Oeffermann, Verdacht schöpfend, es möchte mit dem Buch am Ende nicht seine Richtigkeit haben, schrieb an die Creditgesellschaft nach Lübau und bat um Auskunft. Er erhielt von dorthin die Antwort, daß der Eigentümmer des in Hede stehenden Buches nur mehr eine Forderung von 10 Silbergroschen und 3 Pfennigen an die Kasse der Gesellschaft habe, daß alle später eingetragenen Einzahlungen nicht gemacht und fälschlich eingetragen seien. Oeffermann, nun wohl einpend, daß er bestropt sei, bezog sich sogleich zur Polizei und, nachdem er dort Anzeige gemacht zu der Mutter des Angeklagten. Diese erklärte zunächst, daß sie den Schein, nach welchem ihrem Sohne die Erlaubnis ertheilt wurde, das Sparlassenbuch verkaufen zu können, nicht geschriften habe, wollte auch im Verborgen von der Handlungweise ihres Sohnes nichts wissen. Der Angeklagte selbst fragte den Oeffermann, was er denn von ihm wolle. Er habe die falschen Eintragungen in das Buch nicht gemacht, auch sei er für nichts verantwortlich, denn er sei noch nicht anständig. Die Mutter aber, die Entlastung der Criminalpolizei suchend, bot Oeffermann einen Vergleich an, welcher auch zu Stande kam, und zwar der Art, daß Frau Wagner ihr ganzes Mobilier zum Preise von 27 Thalern an Oeffermann verkaufte, dagegen auf Grund dieses mit ihm abgeschlossenen Vertrages das Recht behielt, das Mobilier gegen eine zu zahlende monatliche Rente auch weiter zu benutzen. Für den Rest der dem Oeffermann noch zustehenden Forderung stellte Frau Wagner einen Wechsel aus. Obgleich somit Oeffermann wohl geneigt war, von einer Verfolgung des Angeklagten abzusehen, so hatte doch die von ihm bereits bei der Polizei gemachte Anzeige die Einleitung der Untersuchung gegen den Angeklagten zur Folge. Der Angeklagte verharrte dem Gerichtshof gegenüber, wie oben angegeben, in entchiedenem Ableugnen seiner Schuld. Die falschen Eintragungen in das Sparlassenbuch wollte er nicht gemacht, dem Oeffermann das Buch ziemlich nur mit einem Abschluß von 10 Sgr. 3 Pf. übergeben haben. Der Angeklagte behauptete, Oeffermann habe ihm für das Buch 6 Sgr. bezahlt und mehr an Geld

habe er nie von ihm bekommen. Von allen ihm vorgelegten Schriftstücken will er nichts wissen, und erkennt er dieselben nicht an. Oeffermann, sowie dessen Ehefrau bekunden eidlich alle Umstände des mit dem Angeklagten abgeschlossenen Geschäfts so, wie wir sie bereits erzählt haben. Wäre dieses Zeugnis schon genügend, den Angeklagten zu belasten, so kommt noch hinzu, daß die Schreibsachverständigen, welche eine dem Angeklagten vom Untersuchungsrichter dictirte und von Ersterem abgefasste Schrift mit der Handschrift der in das Sparlassenbuch gemachten falschen Eintragungen verglichen haben, erklären, diese beiden Handschriften stimmen genau überein und röhren, wie mit Bestimmtheit anzunehmen sei, von einer Person her. Wenn sich die Herren Schreibsachverständigen, wie wir erst leghin an einem Beispiel nachgewiesen, auch manchmal irren können, so wird ihr in diesem Fall abgegebenes Gutachten dennoch durch sehr gewichtige Momente unterstützt. Das Dictat des Angeklagten nämlich enthält verschiedene auffallende Fehler gegen die Rechtschreibung, und ganz dieselben Fehler kennzeichnen die Schrift der gefälschten Eintragungen. So kommt z. B. in beiden Schriften verschiedene Male das Wort „Oktober“ vor und immer ist es mit einem „d“ (October) geschrieben. Die Schuld des Angeklagten erhebt aus allen diesen Umständen nur zu deutlich. Jedem Rechtsverständigen aber wird es auffallend erscheinen, daß, da es sich hier doch unzweifelhaft um eine Fälschung handelt, diese Anklagesache nicht vor das Schwurgericht gebracht worden ist. Auch unschön dieser Gerichtshof für eine Sache, die sich im Laufe der Verhandlung deutlich als eine Urkundenfälschung im Sinne des St.-G.-B. qualifizierte, nicht kompetent, bis wir durch die des Urthell begleitende Begründung, in welcher der Präsident die Fälschung eine „schriftliche Lüge“ nannte, aufgeklärt wurden. Den incriminierten fälschlich angefertigten Eintragungen war nämlich keine Unterschrift hinzugefügt, so daß also der Begriff einer Urkundenfälschung fehlte und die auf Betrug laufende Anklage durchaus gerechtfertigt erscheint. Allerdings möchte man fragen, wie ein gewiefter Geschäftsmann wie Oeffermann, ein Mann der täglich Geschäfte macht und mit dreigleichen Dingen wie ein Sparlassenbuch, wohl vertreut sein müßte, sich von dem Angeklagten in so plumper Weise dupieren lassen konnten? Allein, wie uns der Zeuge sagt, hat ihm der Angeklagte die fehlende Unterschrift des eine jede Eintragung beglaubigenden Rendanten so plausibel gemacht, u. A. erzählt, die Luckauer Gesellschaft hätte eine Commandite in Frankfurt und dort befindet sich zur Zeit der Herr Rendant, daß er nicht geglaubt habe, aus diesem Umstand Zweifel über die Echtheit der Eintragungen fassen zu müssen. Daß der Angeklagte trotz seines beharrlichen Leugens des Vertrages für schuldig erachtet werden würde, war nach der statutgehabten Beweisaufnahme vorauszusehen. Wagner wurde zu 9 Monaten Gefängnis, 100 Thalern Geldbuße, event. noch 2 Monaten Gefängnis und zum Verlust der Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

2) Nachdem der Angeklagte August Friedrich Wilhelm Robert Thorius eben wegen Betruges mit 4 Monaten Gefängnis bestraft und aus seiner Haft entlassen war, verlor er sogleich wieder, die selben Schwundeleien, welche ihn erst vor Kurzem auf die Anlagebank und ins Gefängnis geführt hatten. — Der Brunnenbaumeister Blücher vertrat dem Angeklagten zwei Wechsel an, mit dem Auftrag, dieselben zu verkaufen. Thorius entledigte sich zwar dieses Auftrags, stellte aber dem Blücher eine Kostenrechnung von 19 Thalern auf, welche Summe er gebraucht haben wollte, um noch einige Personen zu bewegen, ihr Giro auf die Wechsel zu setzen, ohne daß, wie der Angeklagte sagte, die Bank die Wechsel nicht descontirt haben würde. Wie sich später herausstellte, der Angeklagte regelmäßig auch zugibt, waren diese von Thorius gemachten Angaben erfunden, und hatte er die dem Blücher abgeschmiedeten 19 Thaler für sich verbraucht. Eine zweite, Gegenstand der Anklage bildende Gruppe von Schwundeleien umfaßt fünf Fälle gleicher Art. Der Angeklagte hatte Personen, welche durch die Zeitungen ein Darlehen suchten, an einen bestimmten Ort bestellt, sich denselben gegenüber für einen Beamten der Königlichen Bank ausgegeben und ihnen versprochen, die verlangten Summen als Darlehen zu beschaffen. Zum Schein verlangte er für Gewährung der Darlehen eine Unterlage, z. B. Guvrenlassencheine u. dergl., erklärte, daß die verlangten Summen aus den Cau-

tionsgeldern der Beamten der Königlichen Bank gezahlt würden, und beanspruchte schließlich für seine Beihilfen die Vorausbezahlung einer Provision. Hatten die betreffenden Personen diese Zahlungen, welche verschieden von 5 Thalern bis zu 32 Thalern von ihm verlangt wurden, geleistet, dann verschwand der Angeklagte, ohne natürlich die versprochenen Darlehen zu beschaffen, oder auch nur beschaffen zu können. Vor Gericht leugnet er, sich für einen Beamten der Königlichen Bank ausgegeben zu haben, doch bekunden alle Zeugen eidlich das Gegenteil und sagen, daß sie sich nur dadurch, daß sie geglaubt, in dem Angeklagten einen Beamten der Bank zu sehen, bewogen gefunden haben, Zahlungen an ihm zu leisten. Der Angeklagte wurde demgemäß in allen Fällen für schuldig befunden und wegen wiederholten Betruges im Rückfall zu 6 Monaten Gefängnis, 300 Thalern Geldbuße, event. noch 6 Monaten Gefängnis und zu 1 Jahr Verlust verurtheilt.

Auswärtiges.

Ein Seever sicherungs-Rechtsfall, dessen Ursprung bis auf die Zeit des americanischen Bürgerkrieges zurückzuführen ist, gelangte kürzlich im Gerichtshof der Queens-Bench in London zur Verhandlung. Es handelte sich in dem Prozeß um Regulierung einer Police von 5000 Pfld. Sterl., an welchem Betrage bei der „English and Scottish Marine Insurance Company“ die Waarenladung eines Schiffes versichert worden, das im Juli 1857 von Liverpool nach Matamoras, Mexico, in See gegangen war. Zur Zeit standen sich der Norden und Süden der amerikanischen Union feindlich gegenüber, und viele Häfen der confederierten Staaten waren von der Flotte der Union blockiert. Der Hafen von Matamoras, der nicht weit von einigen der in Blockadezustand versetzten Häfen liegt, gehörte einer neutralen Macht. Im November kam das Schiff am Hafen an, war aber, weil zu schwer befrachtet, gewöhnigt, an der Mündung des Flusses Anker zu werfen, wo es von einem Kreuzer der Unionsschiffe gekapert und nach New-Orleans gebracht wurde, um dort als legale Prise erklärt zu werden. Das Prisengericht von Louisiana gab indeß diesem Antrage nicht statt und verurteilte die Prise des Kaufmanns. Gegen dieses Erkenntnis wurde von Seiten der Rekurrenten beim Oberbundesgericht in Washington Appellation eingereicht. Darüber vergingen acht Jahre, ohne daß eine Entscheidung getroffen wurde. Im Jahre 1865 ordnete das Prisengericht von Louisiana, da die Waaren der Ladung zu leiden anfingen, den Verkauf derselben und des Fahrzeugs an. Raum war dieser Auordnung Genüge geleistet und der Erlös des Verkaufes gerichtlich deponirt, als eine Entscheidung des Oberbundesgerichts bestätigte und Schiff nebst Ladung restituirt. Ungeachtet dessen wurde der aus dem Verkauf erzielte Erlös den Schiffseignern nicht zugestellt, da mittlerweile der Gerichtsbeamte, in dessen Verwahrung sich das Geld befand, damit das Weite geführt hatte. Die Schiffseigner, welche ihren Verlust schon früher der Assekuranzgesellschaft angezeigt hatten, forderten nun volle Compensation derselben, was aber Letztere aus dem Grunde verweigerte, da der Verlust kein totaler, sondern nur ein theilweiser wäre, da den Versicherer in Folge der Entscheidung des Appellhofes ein Recht an dem Erlös für Schiff und Ladung zustände, für den die Ver. Staaten-Regierung, wenn auch vom betreffenden Beamten veruntreut, verantwortlich sei. Die Versicherungsgesellschaft erklärte sich gleichzeitig bereit, den theilweisen Verlust mit 1100 Pfld. Sterl. zu kompensiren und zahlte diesen Betrag nach Einleitung der Klage von Seiten des Schiffseigners, ad depositum des Gerichtshofes. Im Audiencetermine entspann sich zwischen den Anwälten der Plädoyer und vertragten Partei eine lebhafte Debatte, nach deren Beendigung der Gerichtshof seine Entscheidung vorbringt.

Polizei- und Tages-Chronik.

* Nachdem am Mittwoch in Moabit die Einweihung der neuen Klosterkirche (siehe Rundschau in heutiger Nummer) unter großem Bomp und „triumphirendem Festzede“ des geistlichen Rates Müller stattgefunden, sind nunmehr in Berlin und Umgebung der kleinen Klosterbrüder und Schwestern der Mandes schon verteilt, und zwar hauptsächlich Ursulineninnen, graue Schwestern von der heiligen Elisabeth, Tochter des heiligen Carolus Borromäus, Frauen vom guten Hinter, Dominicaner und Franziskaner. — Die „lieben,